

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Burgenland ¹⁾

§ 1

Sitz, Zuständigkeit und Zusammensetzung des Disziplinarrates

- 1) Der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Burgenland hat seinen Sitz in Eisenstadt.
- 2) Er ist zuständig zur Ausübung der Disziplinargewalt
 - a) über alle Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die im Zeitpunkt der Kenntniserlangung vom Verdacht des Disziplinarvergehens durch den Kammeranwalt, bei der Rechtsanwaltskammer Burgenland in der Liste der Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter eingetragen sind, und
 - b) in jenen Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter anderer Länderkammern, deren Durchführung ihm wegen Befangenheit des nach § 20 (1) DSt zuständigen Disziplinarrates übertragen werden.
- 3) Der Disziplinarrat besteht mit Einschluss des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus 11 Mitgliedern aus dem Kreis der Rechtsanwälte. Zusätzlich gehören dem Disziplinarrat 2 Mitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter an.
- 4) Beim Disziplinarrat fungiert ein Kammeranwalt mit einem Stellvertreter.
- 5) Die Mitglieder des Disziplinarrates sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisung gebunden. Sie haben ihr Amt unparteiisch auszuüben. Die Mitglieder des Disziplinarrates, der Kammeranwalt und dessen Stellvertreter üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus. Barauslagen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes erwachsen, werden ihnen durch die Rechtsanwaltskammer ersetzt.

§ 2

Wahl und Amtsdauer

- 1) Der Präsident, die übrigen Mitglieder des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwälte, der Kammeranwalt und dessen Stellvertreter sind aus den in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Burgenland eingetragenen Rechtsanwälte in der ordentlichen Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer für vier Jahre zu wählen, die aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter zu wählenden Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren.
- 2) Eine Wiederwahl nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode ist beliebig oft zulässig.
- 3) Die Ersatzwahl für ein vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidendes Mitglied des Disziplinarrates erfolgt für den Rest der Amtsdauer des Ausscheidenden.
- 4) Der Vizepräsident wird vom Disziplinarrat aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt.

¹⁾ Beschlossen in der Plenarversammlung am 26.04.1991,
Änderungen beschlossen in den Plenarversammlungen am 15.05.2009, 07.05.2010 und am 11.05.2017
Genehmigt durch Bescheide des Bundesministeriums für Justiz vom 22.05.1991, 25.05.2009, 09.06.2010 und am 06.06.2017

§ 3

Präsident und seine Stellvertretung

- 1) Der Präsident des Disziplinarrates hat
 - a) die Geschäftsführung zu überwachen,
 - b) die Senate, die über einstweilige Maßnahmen beschließen und die erkennenden Senate jährlich nach der Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer zu bilden, sowie alle anderen Senate im Bedarfsfall zu bestellen und
 - c) die Geschäftsverteilung im Sinne des § 15 (2) DSt vorzunehmen.
- 2) Der Präsident bestellt jeweils den Untersuchungskommissär, er leitet nach Fassung des Einleitungsbeschlusses die Akten dem Vorsitzenden des nach der Geschäftsverteilung zuständigen erkennenden Senates zu, sofern er nicht selbst Vorsitzender ist; beruft Verhandlungen, in denen er nach der Geschäftsverteilung den Vorsitz führt, und Sitzungen ein, führt den Vorsitz bei den Sitzungen und sorgt für die Handhabung der Geschäftsordnung.
- 3) Der Präsident kann die Durchführung einzelner aufgrund des Disziplinarstatutes und dieser Geschäftsordnung ihm obliegenden Aufgaben bei Vorliegen besonderer Umstände, so insbesondere im Falle seiner Verhinderung an den Vizepräsidenten übertragen.
- 4) Falls sowohl der Präsident, als auch der Vizepräsident verhindert ist, werden deren Obliegenheiten von jenem Mitglied des Disziplinarrates besorgt, welches am längsten dem Disziplinarrat angehört.

§ 4

Beschlussfassung

- 1) Erkenntnisse und Beschlüsse des Disziplinarrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt gemäß § 41 Abs 1 StPO die für den Beschuldigten günstigere Meinung.
- 2) Die Disziplinarstrafen der Streichung von der Liste und der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft dürfen nur verhängt und einstweilige Maßnahmen der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft nur beschlossen werden, wenn mindestens vier Senatsmitglieder dafür stimmen.
- 3) Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 5

Behandlung der Anzeigen, Untersuchungsverfahren, Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung

- 1) Die Behandlung der Anzeigen, die Durchführung des Untersuchungsverfahrens, die Abhaltung der beratenden Sitzungen und mündlichen Verhandlungen erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen des fünften Abschnittes des Disziplinarstatutes BGBl. 474/1990.
- 2) Die nach Abschluss der Untersuchung vom jeweils durch den Präsidenten bestellten Senat zu fassenden Beschlüsse werden nach Anhörung des Kammeranwaltes in einer beratenden Sitzung gefasst, in der der Untersuchungskommissär seinen bereits schriftlich vorgelegten Bericht über das Ergebnis der Erhebungen vorträgt und einen Entwurf für den zu fassenden Beschluss vorlegt. Der Bericht über das Ergebnis der Erhebungen kann auch vom

Vorsitzenden des Senates erstattet werden. Bei Beratung und Abstimmung des Senates darf der Kammeranwalt nicht anwesend sein.

Einstellungsbeschlüsse sind mit Entscheidungsgründen auszufertigen; Rücklegungsbeschlüsse bedürfen keiner Begründung.

- 3) Über jede beratende Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das die Bezeichnung der Disziplinarsache, den Tag der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der an der Sitzung teilnehmenden Senatsmitglieder, des Schriftführers und des Vertreters der Kammeranwaltschaft, ferner die in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse, sowie das Abstimmungsverhältnis zu enthalten haben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigen.
- 4) Bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende des nach der Geschäftsverteilung zuständigen erkennenden Senates gemäß § 30 und § 31 DSt vorzugehen.
Die Einladung der Senatsmitglieder und des Kammeranwaltes bzw. Stellvertreters hat unter Bekanntgabe der zu verhandelnden Disziplinarsachen schriftlich und in dringenden Angelegenheiten auch telefonisch zu erfolgen.
Senatsmitglieder haben ihre etwaige Verhinderung unverzüglich über die Kammerkanzlei dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- 5) Über die mündliche Verhandlung und über die im Rahmen dieser Verhandlung stattfindende Beratung zur Fassung des Erkenntnisses ist jeweils ein getrenntes Protokoll zu führen; beide gesonderte Protokolle haben die im Absatz 3 angeführten allgemeinen Angaben, das Protokoll über die Verhandlung, darüber hinaus alle wesentlichen Vorgänge, die Angaben der vernommenen Zeugen, die verlesenen Aktenstücke und die Anträge des Kammeranwaltes sowie des Beschuldigten und seines Verteidigers zu enthalten.
- 6) Die Beratung über das zu fällende Erkenntnis erfolgt in Abwesenheit des Kammeranwaltes und des Beschuldigten sowie des Verteidigers.
Über die Schuldfrage einerseits und Art und Ausmaß der Strafe andererseits ist gesondert abzustimmen.
Nach Erörterung der Verfahrensergebnisse hat zuerst der Berichterstatter seinen Antrag zu stellen.
- 7) Zur Führung des Protokolls über Sitzungen und mündliche Verhandlungen kann der Vorsitzende entweder ein Senatsmitglied oder ein dem Senat nicht angehöriges Mitglied des Disziplinarrates oder Angestellte der Kammerkanzlei heranziehen.
- 8) Bei Verwendung von Schallträgern im Sinne des § 41 Abs. 1 DSt kann sich der Inhalt des vom Schriftführer in diesem Fall in Vollschrift aufzunehmenden Protokolls auf die Angaben über die Bezeichnung der Disziplinarsache, die Namen der teilnehmenden Senatsmitglieder, des Kammeranwaltes, des Beschuldigten, seines Verteidigers sowie des Schriftführers und auf die Feststellung beschränken, dass für den übrigen Teil der Niederschrift ein Schallträger verwendet wird.
- 9) Die Übertragung der auf Schallträgern aufgenommenen Protokolle obliegt dem Schriftführer.
- 10) Die Verfassung des schriftlichen Beschlusses und des schriftlichen Erkenntnisses sowie der Verständigung des Anzeigers i.S. des § 40 DSt obliegt dem Untersuchungskommissär bzw. dem Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

§ 6

Einsicht in die Disziplinarakten

- 1) Dem Beschuldigten, seinem Verteidiger sowie dem Kammeranwalt ist die Einsichtnahme in die Akten gestattet. Ausgenommen von der Akteneinsicht sind die Entwürfe des Untersuchungskommissärs und Beratungsprotokolle sowie Entwürfe des Berichterstatters. Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.
- 2) Soweit dem Beschuldigten Akteneinsicht zusteht, sind ihm auf Antrag und gegen Gebühr Kopien (Ablichtungen oder andere Wiedergaben des Akteninhalts) auszufolgen oder ist ihm nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zu gestatten, Kopien selbst herzustellen. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus TP15 GGG (Anmerkung 6).

§ 7

Kanzleiführung

- 1) In der Kanzlei der Rechtsanwaltskammer Burgenland ist für die Geschäftsstücke des Disziplinarrates ein gesondertes Einreichprotokoll und eine Evidenz über die Kenntnis des Kammeranwaltes von einlangenden Anträgen und Anzeigen zu führen. Die Akten des Disziplinarrates sind abgesondert von den übrigen Akten der Rechtsanwaltskammer zu registrieren und zu verwahren. Die Behandlung der Disziplinarakten erfolgt durch die Kammerkanzlei nach den vom Präsidenten des Disziplinarrates zu erteilenden Richtlinien.
- 2) Der Disziplinarrat führt ein Amtssiegel, mit dem alle Erkenntnisse des Disziplinarrates und alle wichtigen Erledigungen und Schriftstücke zu versehen sind.
- 3) Die Urschrift der Beschlüsse und Erkenntnisse ist vom Vorsitzenden und vom Untersuchungskommissär bzw. dem Berichterstatter zu unterfertigen. Die Ausfertigung der Beschlüsse und der Erkenntnisse werden von der Kammerkanzlei unterschrieben und die Übereinstimmung mit der Urschrift durch den Vermerk „für die Richtigkeit der Ausfertigung“ bestätigt.
- 4) Sonstige Schriftstücke des Disziplinarrates werden vom Präsidenten des Disziplinarrates oder von seinem Stellvertreter gefertigt.

§ 8

Geschlechtsneutrale Formulierung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 9

Die Geschäftsordnung wurde von der Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer Burgenland am 07.05.2010 mit sofortiger Wirkung beschlossen.